



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

18. Juni 2018

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

An
PP Aachen
PP Bielefeld
PP Bonn
PP Dortmund
PP Duisburg
PP Düsseldorf
PP Gelsenkirchen
PP Hagen
PP Köln
PP Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

404 - 27.11.01

RR Hermanns

Telefon 0211 871-3386

Telefax 0211 871-163386

alexander.hermanns@im.nrw.d

e

nachrichtlich:

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalwesen der Polizei

Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung NRW

Änderung der VAPPol II Bachelor Verkürzung Vorbereitungsdienst

Die mit der Neufassung der VAPPol II Bachelor (im Folgenden VAPPol n.F.) einhergehende neue Rechtslage eröffnet den personalführenden Einstellungs- und Ausbildungsbehörden neue Möglichkeiten der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter (KA).

Die entsprechenden Änderungen der VAPPol n.F. erläutere ich im Folgenden:

1. Regelausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer der KA beträgt nach § 11 Absatz 1 VAPPol n.F. zukünftig nicht „mindestens“, sondern nunmehr „in der Regel“ drei

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

Jahre. Es erfolgt eine Anpassung an die Laufbahnverordnung der Polizei (n.F.).

2. Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach Anerkennung von Prüfungsleistungen

Nach § 11 Abs. 5 VAPPol II Bachelor n.F. i.V.m. § 12 LVOPol kann der Vorbereitungsdienst zukünftig um bis zu zwölf Monate verkürzt werden, „wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nach Art und Umfang geeignet sind, die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen.“

Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen auf den Bachelorstudiengang PVD trifft bereits derzeit die FHöV auf Antrag des Studierenden.

Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach der Anerkennung von Prüfungsleistungen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Module Thesis und Kolloquium nicht mehr abgeleistet werden müssen und durch das Vorziehen der verbleibenden Studieninhalte des Bachelorstudiengangs PVD die Ausbildung faktisch früher abgeschlossen werden kann.

Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach Anerkennung von Prüfungsleistungen bedarf meiner Genehmigung. Dazu sind mir von der Einstellungs- und Ausbildungsbehörde entsprechende Anträge mit Votum der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW vorzulegen. Die Prüfung der sonstigen Ernennungsvoraussetzungen obliegt davon unbenommen der personalführenden Stelle.

3. Verwendung

Für diesen Personenkreis gelten die Rahmenbedingung des jährlichen Nachersatz- und Versetzungsverfahrens sowie grundsätzlich der reguläre Versetzungstermin zum 01.09. eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet das LAFP.

Im Auftrag

gez. Dornik